



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 7 (S. 261-265)
Titel	Gesetz betreffend die Amortisation und die neue Ausfertigung untergegangener oder sonst vermißter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldurkunden.
Ordnungsnummer	
Datum	23.06.1846

[S. 261] §. 1. Die Amortisation und die neue Ausfertigung untergegangener oder sonst vermißter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldurkunden, wohin bloße Kassascheine nicht gehören, wird von dem Obergerichte auf den Antrag desjenigen Bezirksgerichtes, in dessen Kreis die betreffende Aktiengesellschaft oder der Schuldner domizilirt ist, bewilligt.

§. 2. Zur Auswirkung dieser Maßregeln ist sowohl der Eigenthümer der Verlorenen Urkunde als auch jeder Andere, der ein rechtliches Interesse daran nachzuweisen vermag, berechtigt. // [S. 262]

§. 3. Das dießfällige Gesuch soll dem Präsidenten des kompetenten Bezirksgerichts schriftlich eingereicht werden und folgendes enthalten:

- a. eine die verlorne Urkunde von den andern Urkunden der gleichen Art hinlänglich unterscheidende Bezeichnung derselben;
- b. die Darstellung der Umstände, unter denen der Petent die Urkunde erworben und wieder verloren habe.

§. 4. Der Petent hat dem Bezirksgerichte für die von ihm angegebene Art des Erwerbs und Verlusts der Urkunde den Beweis zu leisten. Den Einvernahmen soll eine Aufforderung zu genauer, vollständiger und gewissenhafter, an Eides Statt abzulegender Angabe und, wo das Gericht es je nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände angemessen erachtet, auch eine Verwarnung vor den Folgen leichtsinniger oder gar absichtlicher Entstellung oder Verheimlichung vorhergehen und, daß dieß geschehen sei, im Protokolle bemerkt werden.

§. 5. Nach Durchführung des Beweisverfahrens, bei welchem auch den Vertretern der betreffenden Aktiengesellschaft oder dem Schuldner angemessene Mitwirkung gestattet werden soll, übermacht das Bezirksgericht die Akten nebst seinem Antrage zu Erledigung des Gesuches dem Obergerichte.

§. 6. Dieses beschließt je nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens entweder die Abweisung des Gesuches oder den Aufruf der verlorne Urkunde durch die an dem Orte, an welchem der Verlust sich ereignet hat, so wie an dem Wohnorte des Petenten und // [S. 263] in denjenigen Gegenden, in denen die fraglichen Urkunden vorzugsweise zirkuliren, am meisten verbreiteten öffentlichen Blätter.

§. 7. Der Aufruf wird dem Beschlusse des Obergerichtes gemäß durch das Bezirksgericht drei Male in Zwischenräumen von je 6 Monaten und zwar jedes Mal in zwei auf einander folgenden Nummern der im Sinne des §. 6 bezeichneten Blätter



erlassen und enthält gegen den Inhaber der verlorenen Urkunde die Androhung, daß wenn er nicht innerhalb zwei Jahren vom Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet bei dem aufrufenden Bezirksgerichte sich anmelde, die Urkunde für erloschen erklärt und statt derselben ein allein gültiges Duplikat dem Petenten werde zugefertigt werden. In weniger wichtigen Fällen, namentlich wo es sich um einzelne Coupons handelt, kann die Dauer der Fristen sowohl als die Zahl der Publikationen vermindert werden.

§. 8. Wird binnen der festgesetzten Frist die verlorne Urkunde dem aufrufenden Gerichte vorgelegt, so ist dem Petenten lediglich zu überlassen, den aufgefundenen Titel bei dem für den Inhaber zuständigen Gerichte zu vindizieren.

§. 9. Wenn hingegen innerhalb der Frist keine Anzeige erfolgt ist, auch Niemand in der Zwischenzeit den aufgerufenen Titel bei der Aktiengesellschaft oder dem Schuldner irgendwie geltend gemacht hat, so soll das Bezirksgericht dem Obergerichte unter Wiedereinsendung der Akten, namentlich der Blätter, in welchen der Aufruf eingerückt war, Bericht und Antrag hinterbringen. // [S. 264]

§. 10. Hierauf erklärt das Obergericht den aufgerufenen Titel für erloschen und verfügt, daß an der Stelle desselben dem Petenten durch die betreffende Aktiengesellschaft oder den Schuldner ein mit dem Visum des Gerichtes zu versehenes Duplikat ausgefertigt werden solle. In Spezialfällen, in denen eine weitere Garantie wünschbar erscheint, kann das Obergericht ausnahmsweise diese Maßregel an die Bedingung knüpfen, daß der Petent noch zwei Jahre lang Jedem, der ein besseres Recht an den aufgerufenen Titel geltend machen würde, Rede zu stehen und hiefür Bürgschaft oder Realkautions zu leisten habe. Ansprüche auf diese Kautions werden von dem aufrufenden Gerichte beurtheilt.

Das Amortisationsdekret ist auf angemessene Weise zu publiziren.

§. 11. Der Petent hat unter allen Umständen die über den Aufruf erlaufenden Kosten und Gebühren zu entrichten und auf Verlangen des Gerichts hiefür einen angemessenen Vorschuß zu machen.

§. 12. Das Obergericht ist ermächtigt, für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes reglementarische Bestimmungen zu treffen, im Uebrigen ist der Regierungsrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 23. Brachmonat 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

H. Weiß.

Der erste Sekretär,

Hottinger. // [S. 265]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:



Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1846.

Der zweite Bürgermeister,
Dr. J. Furrer.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]